

sozial MINISTERIUM

Was ist neu 2017?

Neuerungen im Sozialbereich

BEREICH ARBEITSMARKT

Mit 1.1.2017 tritt die Qualifizierungsoffensive in Kraft:

- + 6.500 zusätzliche Plätze in der Arbeitsplatznahen Qualifizierung
- + 6.500 Plätze durch die Wiedereinführung des Fachkräftestipendiums
- + 2.000 zusätzliche FacharbeiterInnenintensivausbildungen
- + 10.000 zusätzliche Ausbildungsplätze zur Umsetzung der Ausbildungsgarantie bis 25 Jahre
- + 5.000 zusätzliche Ausbildungsplätze zur Umsetzung der Ausbildungspflicht bis 18 Jahre
- = Summe: 30.000 zusätzliche Plätze im Bereich der Qualifizierung

Mit der **Ausbildungspflicht bis 18** und der **Ausbildungsgarantie bis 25** soll sichergestellt werden, dass jeder junge Mensch einen guten Ausbildungsplatz bekommt. Die beiden Maßnahmen helfen ein solides Fundament für einen optimalen Start ins Berufsleben zu legen. Mit der Umsetzung der Ausbildungsgarantie und der Ausbildungspflicht schaffen wir mit 01.01.2017 rund 15.000 zusätzliche Ausbildungsplätze.

Zusätzlich zu den Maßnahmen für eine **zweite Chance am Arbeitsmarkt**, schaffen wir insgesamt 30.000 Ausbildungsplätze. Herzstück davon ist die Wiedereinführung des Fachkräftestipendiums mit 01.01.2017. Damit ermöglichen wir alldenjenigen, die sich am Arbeitsmarkt umorientieren müssen, eine sinnvolle neue Ausbildung und finanzieren dafür den Lebensunterhalt für bis zu drei Jahre voll.

400 zusätzliche Planstellen für das AMS:

Mit der **Aufstockung der AMS-Planstellen** um 400 Planstellen wird die Betreuungsintensität im Arbeitsmarktservice verbessert und ermöglicht eine noch passgenauere Vermittlung.

BEREICH ARBEITSRECHT

Behördliche Lohnkontrolle - Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSD-BG)

Mit dem LSD-BG kommt es ab 1. Jänner 2017 zu einer wesentlichen Verbesserung der Durchführbarkeit von Verwaltungsstrafverfahren gegen Arbeitgeber/innen mit Sitz im EU- oder EWR-Raum, die Arbeitnehmer/innen nach Österreich grenzüberschreitend entsenden oder überlassen. Das Gesetz sieht Regelungen vor, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Behörden im Ermittlungsverfahren, im Strafverfahren und bei der Vollstreckung von Entscheidungen verbessern.

Was ist neu 2017? Neuerungen im Sozialbereich

Die Bestimmungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping sind ab 1.1.2017 in einem eigenen Gesetz - Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz – zusammengefasst und damit für den Rechtsunterworfenen besser zugänglich und verständlich.

Folgende weitere Punkte des neuen Gesetzes sind besonders hervorzuheben:

- Einführung eines Kontrollplanes und Berichtlegung an den Nationalrat über die Kontrolltätigkeit der Finanzpolizei.
- klare und übersichtliche Darstellung der materiell-rechtlichen Ansprüche von grenzüberschreitend oder überlassenen Arbeitnehmer/innen nach Österreich, insbesondere hinsichtlich Entgelt, Urlaub und Arbeitszeit.
- Schaffung einer Auftraggeberhaftung für den Baubereich zur Absicherung der Lohnansprüche von grenzüberschreitend entsandten oder überlassenen Arbeitnehmer/innen.

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)

Mit 1. Jänner 2017 treten folgende Änderungen in Kraft:

- Die Einbeziehung von Unternehmen, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind, ins BUAG für in der Vergangenheit liegende Beschäftigungszeiten wird gesetzlich geregelt.
- Der Berechnung des Urlaubszuschlags für Lehrlinge – und damit auch der Berechnung des Urlaubsentgelts – ist ab 1.1.2017 nicht mehr der um 20% erhöhte kollektivvertragliche Stundenlohn, sondern nur der Stundenlohn zu Grunde zu legen. In den Kollektivverträgen wurden dafür finanzielle Ausgleichsmaßnahmen getroffen, um Einkommenseinbußen zu verhindern.
- Mit 1.1.2017 hat der Arbeitnehmer bei Beantragung von Überbrückungsgeld nachzuweisen, dass er innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung eine Maßnahme der gesundheitlichen Rehabilitation beendet hat.
- Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse verdoppelt in Jahren 2017 bis 2019 die Zahl der mit Aufgaben der Sozialbetrugsbekämpfung betrauten Bediensteten und verstärkt so ihren Einsatz gegen Lohn- und Sozialdumping in der Baubranche.

Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG):

- Mit 1. Jänner 2017 wird die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates von vier auf fünf Jahre verlängert. Dies betrifft auch den Zentralbetriebsrat, die Konzernvertretung, den Europäischen Betriebsrat und den SE-Betriebsrat. Gleichzeitig wird der Anspruch auf Bildungsfreistellung auf drei Wochen und drei Arbeitstage ausgedehnt. Diese Neuerungen gelten für Organe der Arbeitnehmerschaft, deren Konstituierung nach dem 31.12.2016 erfolgt.

Wiedereingliederungsteilzeit

Zur Erleichterung der Wiedereingliederung von Arbeitnehmer/innen nach langer Krankheit ist mit 1. Juli 2017 die Möglichkeit der Vereinbarung einer Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit (Wiedereingliederungsteilzeit) vorgesehen:

- Arbeitnehmer/innen können nach einem mindestens sechswöchigen Krankenstand mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber schriftlich eine Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit für die Dauer von ein bis sechs Monaten vereinbaren. Es besteht eine Möglichkeit zur Verlängerung um bis zu drei Monate.
- Die Herabsetzung der Arbeitszeit muss um mindestens ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte erfolgen und die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit darf 12 Stunden nicht unterschreiten (Bandbreite). Darüber hinaus darf das monatliche Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (derzeit Euro 415,72) nicht unterschreiten.
- Die Wiedereinstellungsvereinbarung setzt eine Bestätigung über die Arbeitsfähigkeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, eine Beratung über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit sowie die gemeinsame Erstellung eines Wiedereingliederungsplans voraus.
- Für die Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit gilt ein Motivkündigungsschutz.
- Zusätzlich zum Anspruch auf das aliquote Entgelt entsprechend der Arbeitszeitreduktion hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer während der Wiedereingliederungsteilzeit Anspruch auf ein Wiedereingliederungsgeld aus Mitteln der Krankenversicherung.
- Während der Wiedereingliederungsteilzeit sind Arbeitnehmer/innen pensionsrechtlich abgesichert.

BEREICH SOZIALVERSICHERUNG/ PENSIONEN

Meldepflicht-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 79/2015

- **Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze**
Die Vollversicherung tritt grundsätzlich nur mehr dann ein, wenn DienstnehmerInnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen ein Entgelt beziehen, das die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. (Auch Beschäftigungsverhältnisse, die weniger als einen Monat dauern, führen nur dann zur Vollversicherung, wenn das daraus bezogene Entgelt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschreitet.) Wird die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten, so tritt zum einen die Teilversicherung in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a ASVG ein und zum anderen eröffnet sich für die Betroffenen die Möglichkeit zur Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach § 19a ASVG.

- **Senkung der Verzugszinsen um vier Prozent**

Der Verzugszinsensatz wird sich ab dem Jahr 2017 statt auf 7,88 % nur mehr auf 3,38 % der rückständigen Sozialversicherungsbeiträge belaufen.

Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016 (RV vom 15. November 2015)

- **Halbierung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches auf Alterspension**

Wenn die Pension in der „Bonusphase“ (diese erstreckt sich bei Frauen derzeit vom vollendeten 60. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr und bei Männern vom vollendeten 65. bis zum vollendeten 68. Lebensjahr) nicht in Anspruch genommen wird, wird der Anteil des Dienstgebers und des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin am Pensionsversicherungsbeitrag für den Zeitraum dieser Bonusphase auf die Hälfte reduziert, das heißt zu 50 % aus Mitteln der Pensionsversicherung getragen. In gleicher Weise wird der Eigenanteil der selbständig Erwerbstätigen am Pensionsversicherungsbeitrag herabgesetzt bzw. aus Mitteln der Pensionsversicherung getragen.

Die Gutschrift am Pensionskonto erfolgt auf Basis der ungekürzten Beitragsgrundlagen für den vollen Pensionsversicherungsbeitrag.

- **Schaffung eines Rechtsanspruches auf berufliche Rehabilitation bei (drohender) Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit**

Die versicherte Person hat künftig einen Rechtsanspruch auf Rehabilitation, wenn sie die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zumindest in absehbarer Zeit „wahrscheinlich“ erfüllen wird; in allen anderen Fällen bleibt Rehabilitation als Pflichtaufgabe der Pensionsversicherung (freiwillige Leistung im Einzelfall, ohne Rechtsanspruch) erhalten.

- **Einführung eines höheren Ausgleichszulagenrichtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung mit langdauernder Erwerbstätigkeit**

Personen, die zwar einen längeren Versicherungsverlauf aufweisen (nämlich mindestens 30 Beitragsjahre der Erwerbstätigkeit), deren Beitragsgrundlagen auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit jedoch so gering sind, dass ihnen nur eine Pensionsleistung im Bereich des derzeit geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes gebührt, sollen eine höhere Leistung erhalten.

- **Normierung, dass für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit nach dem APG auch Versicherungszeiten vor dem Jahr 2005 zu berücksichtigen sind**

Es hat sich gezeigt, dass insbesondere im Zusammenhang mit Beitragszeiten, die vor dem Jahr 2005 erworben wurden, bei nachfolgender Kindererziehung der Bedarf besteht, auch diese Zeiten für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit nach dem APG zu berücksichtigen. Künftig werden daher sämtliche Versicherungszeiten, die vor dem Jahr 2005 erworben wurden, für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für die Alterspension nach § 4 Abs. 1 APG herangezogen.

- **Erweiterung der Möglichkeiten zum freiwilligen Pensionssplitting**
Die Möglichkeit der Übertragung von Teilgutschriften wird von derzeit bis zu vier Jahren auf bis zu sieben Jahre pro Kind ausgeweitet, wobei eine Gesamtobergrenze von maximal 14 Übertragungen pro Elternteil eingeführt wird. Der Antrag auf Übertragung kann bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes, also drei Jahre länger als bisher, gestellt werden.
- **Umwandlung der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung in ein Gremium von Experten und Expertinnen mit dem Namen „Alterssicherungskommission“ und Erweiterung ihres Aufgabenbereiches**
Diese Kommission besteht ab dem Jahr 2017 aus einem deutlich verkleinerten Gremium und hat sowohl den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung als auch der Pensionen des öffentlichen Dienstes jeweils getrennt einem Monitoring zu unterziehen.

BEREICH PFLEGE

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger

In den Richtlinien sind Höchstbeträge festgelegt, bis zu denen Hauptpflegepersonen, die wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Gründen an der Pflege verhindert sind, Zuwendungen zu den Kosten für eine Ersatzpflege gewährt werden können.

Die Pflege von Menschen mit demenziellen Syndromen sowie von pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen, die oftmals über Jahre erfolgt, ist psychisch und physisch besonders belastend und stellt hohe Anforderungen an die Pflegeperson. Um die Möglichkeit für pflegende Angehörige von demenziell erkrankten oder minderjährigen PflegegeldbezieherInnen zu verbessern, im Fall der Verhinderung professionelle oder private Ersatzpflege in Anspruch zu nehmen, werden die jährlichen Höchstzuwendungen für diese Personengruppen ab 1. Jänner 2017 um jeweils 300 € angehoben.

Tabelle 1: Die Höchstzuwendungen bei Pflege einer demenziell erkrankten oder minderjährigen Person betragen ab 1. Juli 2017 bei Anspruch auf Pflegegeld

Stufe	Betrag
der Stufen 1, 2 oder 3	€ 1.500,00
der Stufe 4	€ 1.700,00
der Stufe 5	€ 1.900,00
der Stufe 6	2.300,00 und
der Stufe 7	€ 2.500,00

Pflegefondsgesetz sowie Verlängerung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Bezüglich der geplanten Novelle zum Pflegefondsgesetz sowie der Verlängerung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung wird angemerkt, dass deren jeweilige endgültige Fassung zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht feststeht.

▪ **Geplante Novelle zum Pflegefondsgesetz:**

Folgende wesentliche Neuerungen sind darin enthalten:

- Verlängerung der Pflegefonds: Dotierung mit insgesamt 1.914 Mio. € für den Zeitraum der Finanzausgleichsperiode 2017 bis 2021
- Zurverfügungstellung von zusätzlich 18 Mio. € jährlich für den Zeitraum der Finanzausgleichsperiode 2017 bis 2021 - insgesamt somit 90 Mio. € - zweckgebunden für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung
- Stärkung des Steuerungselements des Pflegefonds durch die Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes (Harmonisierung)
- Verbesserung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Kostenverrechnung im Bereich des mobilen und stationären Dienstleistungsangebotes (z.B. durch Kostenbeitragsrechner)
- Während der Nachtstunden soll zumindest eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter anwesend oder im Rahmen einer Rufbereitschaft verfügbar sein, die/der über eine entsprechende Berufsausbildung der Pflegefachassistenz oder des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG verfügt
- Zur Gewährleistung einer qualitätsvollen Betreuung und Pflege sollen im Jahr 2021 zumindest 50 Prozent der stationären Einrichtungen über Qualitätssicherungssysteme verfügen
- Harmonisierung der Rahmenbedingungen bzw. Aufnahmekriterien in stationären Einrichtungen
- Bei der Versorgung von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen soll zur Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgungsqualität auf die Anwendung evidenz-basierter pflegewissenschaftlicher Ergebnisse Bedacht genommen werden
- Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung und zum Wohle der pflegebedürftigen Personen und ihrer Angehörigen soll der Richtversorgungsrad für die Berichtsjahre 2017 bis 2021 auf 60 vH angehoben werden
- Explizite Aufnahme des Angebotes der mehrstündigen Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste als abrechenbares Dienstleistungsangebot; dies bedeutet einen Lückenschluss des Dienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege etwa zwischen mobilen Diensten und einer 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten.

Geplante Verlängerung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Das österreichische Modell zur Förderung einer bis zu 24-Stunden-Hausbetreuung stellt ein wesentliches Instrumentarium dar, um pflegebedürftigen Menschen bzw. deren Familien eine legale und qualitätsgesicherte Betreuung zuhause zu ermöglichen.

Um die Finanzierung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung für pflegebedürftige Menschen langfristig sicherzustellen, ist eine Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung für den Zeitraum nach 2016 erforderlich.

Mit dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf soll die Vereinbarung für die Gültigkeitsdauer der Finanzausgleichsperiode 2017 bis 2021 verlängert werden.

BEREICH BEHINDERUNG

Behindertenpass/Scheckkarte

Das Format des Behindertenpasses (Leporellofalztechnik, Umfang 10 Seiten) von Menschen mit Behinderung wurde als nicht mehr zeitgemäß empfunden, weshalb dem Wunsch auf Ausstellung in Scheckkartenformat Rechnung getragen wurde.

Da auf der Rückseite der Scheckkarte nur beschränkt Platz zur Verfügung steht, werden die möglichen Zusatzeintragungen nunmehr größtenteils in Form von Piktogrammen vorgenommen. Die vorgesehenen Piktogramme wurden mit VertreterInnen der Behindertenorganisationen dahingehend abgestimmt, dass sie auch in der breiten Öffentlichkeit Akzeptanz finden.

Durch den auf der Vorderseite angebrachten QR-Code ist es Menschen mit Behinderung möglich, auf der Homepage des Sozialministeriumservice nähere Informationen zum Behindertenpass und den einzelnen Zusatzeintragungen abzurufen.

Behindertenpässe in Form von Scheckkarten werden nur bei Anträgen, die ab dem 1. September 2016 im Sozialministeriumservice einlangen, ausgestellt. Ein genereller Umtausch der bestehenden Behindertenpässe auf Behindertenpässe in Scheckkartenformat findet nicht statt.

Unbefristet ausgestellte Behindertenpässe nach der „alten“ Rechtslage bleiben weiterhin gültig.

BEREICH SOZIALENTSCHÄDIGUNG

Rentenanpassung

Per 1. Jänner 2017 erfolgt eine Anpassung der Rentenleistungen in der Sozialentschädigung mit 0,8%. Und zusätzliche Einmalzahlung (mit Dezember-Pension 2016) von Euro 100,-

Die Geldleistungsbeträge nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG) werden um 15% erhöht. Die Leistungsbeträge werden dann 17,50 €, 26,00 €, 34,00 € und 43,00 € mtl. (statt 15,00 €, 22,50 €, 29,50 € und 37,00 € mtl.) betragen.

BEREICH KONSUMENTENSCHUTZ

Verbraucherzahlungskonto-Gesetz

- **Recht auf ein Basiskonto**

Das Verbraucherzahlungskontogesetz ist in zwei wichtigen Bereichen bereits Mitte September 2016 in Kraft getreten. Seither hat jedeR ein Recht auf ein Basiskonto. Ein Konto, das alle grundlegenden Leistungen beinhalten muss, keinen Überziehungsrahmen bietet und maximal 80 Euro pro Jahr kosten darf. Für besonders schutzwürdige Personen, die durch Verordnung festgelegt sind, darf nur ein Entgelt von höchstens 40 Euro verlangt werden. Die Bank darf so ein Konto nur unter eingeschränkten Bedingungen kündigen, z.B. wenn es über 2 Jahre nicht genutzt wird.

- **Kontowechsel-Service**

Mit dem Gesetz kam auch die Vorgabe, dass jede Bank ein Kontowechsel-Service anbieten muss. Das heißt wenn jemand die Bank wechseln will, muss die neue Bank alles gratis erledigen. Innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der notwendigen Informationen müssen alle bisherigen Daueraufträge und Lastschriften am neuen Konto eingerichtet und alle Betroffenen von der neuen Kontoverbindung informiert sein. Auch der Wechsel innerhalb der Bank, vom bisherigen Konto auf ein Basiskonto, muss ermöglicht werden.

- **Transparenz von Kontobedingungen**

Die Bestimmungen des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG) betreffend Transparenz der Kontobedingungen treten 9 Monate nachdem die EK technische Regulierungsstandards der EBA erlassen hat, in Kraft. Es ist daher ab Herbst 2017 damit zu rechnen, dass sämtliche Zahlungsdienstleister (ZDL) eine koordinierte Liste der repräsentativsten Dienstleistungen verwenden, und zwar einerseits bei der Entgeltinformation für potentielle KundInnen und andererseits bei der jährlichen Entgeltaufstellung.

In einem Glossare müssen darüber hinaus die Begriffe erklärt werden.

Über die Website www.bankenrechner.at/girokonto können ab diesem Zeitpunkt individuelle Abfragen zu den Kosten jener Kontoangebote durchgeführt werden, die für das persönliche Zahlungsverhalten am günstigsten sind.

Mehr Wettbewerb bei Unterkunftsangeboten

Die gängigen Buchungsplattformen (z. B. www.booking.com, www.expedia.de) hatten mit Beherbergungsbetrieben meist „Bestpreisklauseln“ vereinbart, d. h. die Hotels durften ihre Leistungen nicht zu einem niedrigeren Preis direkt oder über andere Vermittler anbieten. Diese Bestpreisklausel wurde sowohl von der Europäischen Kommission als auch von anderen Mitgliedstaaten kritisch gesehen. Österreich hat nun gesetzlich vorgesehen, dass Bestpreisklauseln in Verträgen zwischen Buchungsplattform und Beherbergungsbetrieb eine aggressive Praktik darstellen und auch zivilrechtlich nichtig sind. Damit soll der Wettbewerb gefördert und mehr Preisdifferenzierung ermöglicht werden. Für Reisende heißt das, dass eine Nachfrage direkt beim Hotel günstiger sein kann als eine Buchung über eine Buchungsplattform.

BEREICH MINDESTSICHERUNG

▪ Auslaufen der 15a-Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Die derzeitige Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung läuft mit Ende des Jahres 2016 aus. Damit gibt es ab 1.01.2017 keine auf einer 15a-Vereinbarung basierenden Vorgaben mehr, die von den Ländern bei der Gestaltung ihrer Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfegesetze zu berücksichtigen wären. Nachdem der gemeinsame Rahmen einer Art. 15a B-VG Vereinbarung entfällt, ist auch davon auszugehen, dass es künftig neun unterschiedliche Landesgesetze in diesem Bereich geben wird. Weiterhin einheitlich geregelt ist aber die medizinische Versorgung für BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Der Bund übernimmt auch in den Jahren 2017 und 2018 weiterhin den Kostenersatz für die Krankenversicherung.

WICHTIGE WERTE 2017

Pensionsanpassung: Der Anpassungsfaktor beläuft sich auf 1,008, das heißt alle Pensionen werden um 0,8 % erhöht.

Ausgleichszulagenrichtsätze

- Alleinstehende: 889,84 € bzw. 1 000,00 €
- Verheiratete/Verpartnerte: 1 334,17 €
- Erhöhungsbetrag je Kind: 137,30 €

Monatliche Höchstbeitragsgrundlage

- ASVG: 4 980 €
- GSVG, BSVG: 5 810 €
- Geringfügigkeitsgrenze: 425,70 €

Ausgleichstaxe

Die Ausgleichstaxe beträgt für DienstgeberInnen, die zwischen 25 und 99 DienstnehmerInnen beschäftigen pro Monat und offener Pflichtstelle 253 € für DienstgeberInnen die zwischen 100 und 399 DienstnehmerInnen beschäftigen pro Monat und offener Pflichtstelle 355 € und für DienstgeberInnen, die mehr als 400 DienstnehmerInnen beschäftigen pro Monat und offener Pflichtstelle 377 €.

Was ist neu 2017? Neuerungen im Sozialbereich

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

sozialministerium.at